

Pressebericht über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 26.06.2023

Der Vorsitzende stellt fest, dass das Gremium rechtzeitig und ordnungsgemäß einberufen wurde und beschlussfähig ist.

Wünsche zur Änderung der Tagesordnung bestehen nicht.

TOP 1. Bürgerfragestunde

BM Peukert stellt fest, dass aus der Bürgerschaft keine Fragen an das Gremium gerichtet werden.

TOP 2. Bekanntgabe von Beschlüssen

Aus der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 22.05.2023 sind keine Beschlüsse gem. § 35 GemO bekanntzugeben.

TOP 3. Bericht des Bürgermeisters

TOP 3.1. Angebote Elektroplanung für den Waldkindergarten

BM Peukert berichtet von der Submission am 12.05.2023. In der GRS vom 22.05.2023 wurde er ermächtigt, den günstigsten Bieter anzunehmen. 2 Angebote gingen für die Elektroplanung für den Waldkindergarten ein. Das günstigste Angebot hatte Elektro Stegmaier, Jagstzell. Die Auftragsbestätigung wurde erteilt.

TOP 3.2. FNP-Änderung "Reitanlage Krappenäcker" Crailsheim Auslegungsbeschluss

Zur FNP-Änderung "Reitanlage Krappenäcker" (Crailsheim) Nr. D-2022-1F – Auslegungsbeschluss bestehen Seitens der Gemeinde Jagstzell keine Bedenken. Belange sind nicht berührt. Die Gemeinde Jagstzell bittet um Beteiligung am weiteren Verfahren.

TOP 4. Neugestaltung der Friedhofsanlage mit neuen Bestattungs- formen erarbeiteten Friedhofskonzeption Vorstellung der Ausführungsplanung von Plan Werk Stadt

Auf die Sitzungsvorlagen und Beschlüsse in den Gemeinderatssitzungen am 14.12.2020, 04.10.2021, 26.07.2021, 24.10.2022 und 27.03.2023 wird verwiesen.

Der überarbeitete Entwurf der Friedhofskonzeption wurde der Öffentlichkeit in Rahmen einer Bürgerversammlung am 04.07.2022 vorgestellt.

In der Gemeinderatssitzung am 24.10.2022 wurde einstimmig der nachfolgende Beschluss gefasst:

1. Der Gemeinderat nimmt die zusammen mit Landschaftsarchitekt Walter überarbeitete Gesamtkonzeption samt Nutzungszeiten, seine Erläuterungen zur Gesamtkonzeption sowie die überarbeitete Kostenberechnung nach DIN 276 vom 07.10.2022 zum Entwurf vom 16.09.2022 zur Kenntnis.
2. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, die Neugestaltung der Friedhofsanlage mit neuen Bestattungsform in den Jahren 2023/2024 umzusetzen.

3. Landschaftsarchitekten Walter erhält einen Folgeauftrag und wird mit der weiteren Umsetzung des Projekts entsprechend seinem Honorarangebot vom 14.10.2022 (Lph 5 – 9) beauftragt.
4. Die erforderlichen Finanzmittel zur Umsetzung des Gesamtprojekts sind von der Gemeindeverwaltung in den Haushaltsjahren 2023/2024 einzuplanen.
5. Die Gemeindeverwaltung wird zudem beauftragt für dieses Gesamtprojekt im Januar 2023 einen Ausgleichstockantrag zu stellen.

Der Antrag auf Gewährung einer Investitionshilfe aus dem Ausgleichstock für die Friedhofskonzeption Jagstzell - Neugestaltung des Friedhofs wurde von der Gemeindeverwaltung am 31.01.2023 beim Regierungspräsidium Stuttgart gestellt.

Grundlage für diese Antragsstellung war die Kostenberechnung von Plan Werk Stadt vom 23.01.2023 mit Gesamtkosten in Höhe von 369.402,07 €.

In einem gemeinsamen Abstimmungsgespräch (LA Walter, Frau Zimmermann, BM Peukert, HAL Freytag, Bauhofleiter May und Hr. Jäger) wurden in Sachen Ausführungsplanung / Werkplanung die nachfolgenden Punkte verfeinert bzw. optimiert:

- Einbau Pflaster mit 10 cm Stärke
- Verbreiterung Hauptweg mit 1-Zeiler, Beton armiert
- Einbau von Röhren, bei den Baumgräbern
- Einbau von Schotterrasen, Zuweg zu Neugestaltung Lagerplatz Natursteine (an Aussegnungshalle)
- Neugestaltung Müllentsorgungssystem: Abbruch Mauer-Abschnitte Grünschütte und Friedhofsmauer, Neugestaltung Bodenbelag (Pflasterung) Grünschütte und Zuweg Grüncontainer, Einbau Tür an Friedhofsmauer, Einbau zusätzliches Rankelement mit Beet

Dadurch erhöhen sich die Gesamtkosten um ca. 48.000 € (brutto) inkl. Nebenkosten.

Laut Kostenberechnung von Plan Werk Stadt vom 14.06.2023 liegen die Gesamtkosten nun bei 417.869,26 €.

Vom Büro Plan Werk Stadt wurde mittlerweile die Ausführungsplanung im Detail ausgearbeitet.

Landschaftsarchitekt Andreas Walter wird sie in der Gemeinderatssitzung vorstellen und erläutern.

Finanzierung:

Im **Haushaltsplan 2023** ist die Umsetzung der Friedhofskonzeption wie folgt veranschlagt:

HHJ 2023

Kosten: 162.500,- €

AGS-Förderung: 108.000,- €

HHJ 2024

Kosten: 162.500,- €

AGS-Förderung: 108.000,- €

Dies entspricht Gesamtkosten von 325.000 €, einem Zuschuss aus dem Ausgleichstock von 216.000 € und einem kommunalen Eigenanteil von 109.000,- €.

Die Gesamtkosten entsprechen der Kostenberechnung Plan Werk Stadt vom 16.09.2022.

Beim Regierungspräsidium Stuttgart wurde ein Zuschuss aus dem Ausgleichstock i. H. v. 216.000 € beantragt.

Die Mehrkosten von 93.000 € (418.000 € - 325.000 €) werden im Haushaltsplan 2024 nachfinanziert. Eine Erhöhung des Zuschusses aus dem Ausgleichstock ist zum jetzigen Zeitpunkt leider nicht mehr möglich.

Daraus ergibt sich ein **kommunaler Eigenanteil** von **202.000 €**.

BM Peukert stellt dem GR anhand der Sitzungsvorlage den Sachverhalt vor. Er zeigt dem GR die Finanzierung auf und weist darauf hin, dass es sich bei der Neugestaltung der Friedhofanlage um einen dynamischen Prozess handelt, es wurden bis heute Optimierungen in Sachen Ausführungsplanung und Werkplanung festgestellt und eingeplant. Er begrüßt Landschaftsarchitekt Walter.

Herr Walter stellt die in der Anlage beigefügte PowerPoint Präsentation vor. Er weist darauf hin, dass aktuell alle Urnenstelen belegt sind, so dass die Erweiterung als vorgezogene Maßnahme in KW 34/35 vom Bauhof erledigt wird. Eine weitere Umsetzung ist bei den Rasengräbern, die neu angelegt werden, möglich (es handelt sich hier um Erdbestattungen für die, die keine Urne haben möchten). Die Urnengemeinschaftsanlage soll schön und attraktiv angelegt werden, dass in diesem Bereich das ganze Jahr immer etwas Blühendes dabei ist. Mit den Heckenpflanzen will man eine geschützte Atmosphäre schaffen. Im Bereich der Baumbestattungen soll bei einer freiwerdenden Fläche im ersten Bauabschnitt zwei große Bäume (1 Ginko- und 1 Amberbaum) als Kontrast zu den bestehenden Bäumen gepflanzt werden. In Bezug auf die Abdeckplatten sollte eine einheitliche Abdeckplatte gewählt werden. Er wird zu gegebener Zeit 2-3 Platten dem GR zur Verfügung stellen, damit eine Abdeckplatte ausgewählt wird. Er verweist hier auf zwei Möglichkeiten: entweder die Platten zu beschaffen und dann vorzuhalten oder die Platten einzeln zu bestellen.

Auf die Frage eines Gemeinderates ob es möglich wäre, testweise Bänke mit Rückenlehne zu beschaffen, führt Herr Walter aus, dass dies möglich ist, auch sind die Bänke in Blick auf ältere Menschen in der Ausführung etwas höher.

Ein Gemeinderat weist darauf hin, dass viele Trauernde bis zur Aussegnungshalle fahren; er möchte deshalb keinen Absperrpfosten. Es kann grundsätzlich ohne Absperrpfosten offenbleiben, wenn Tätigkeiten, wie bei Grabaushebungen es erforderlich machen, kann mit einem Poller abgesperrt werden.

Herr Walter führt aus, dass viele bequemlichkeitshalber an der Aussegnungshalle parken, deshalb ein kippbarer Pfosten als Kompromiss – denn manchmal werden vom Bauhof oftmals kurzfristig oder ungeplant Tätigkeiten verrichtet, dann ist es sinnvoll, wenn ein Absperrpfosten da ist.

HAL Freytag ergänzt, dass in Bezug auf das Müllkonzept bewusst in der Umsetzung der Konzeption Wert daraufgelegt wurde, dass alles über den Haupteingang gesteuert wird. Eine Schlüsselausgabe für den Friedhof für die Angehörigen eines Verstorbenen ist, wie bisher auch, weiterhin vorgesehen.

Ein Gemeinderat ist der Meinung, dass es ohne Absperrpfosten versucht werden sollte – er ist nach wie vor kein Fan des Absperrpfostens.

Ein Gemeinderat erkundigt sich nach den Erfahrungen in Bezug auf Stauden bei den Urnengemeinschaftsgräbern; er möchte kein Einheitsgrün und gibt den Vorschlag für (Namens-)Täfelchen vor den Stauden.

Herr Walter verweist auf pflegeleichte Pflanzen, die sich etablieren; das funktioniert aus seiner Sicht ganz gut. Täfelchen kann man sich durchaus überlegen.

Ein Gemeinderat möchte wissen, ob es bereits andere Überlegungen in Hinblick auf die Mulde/Schütte gegeben hat, er sieht diese nicht unbedingt als Eyecatcher.

Herr Walter weist darauf hin, dass hierüber bereits im Vorfeld mit dem Bauhof diskutiert wurde. Es ging der Wunsch vom Bauhof für einen Müllstandort aus, was auch aus seiner Sicht Sinn macht, mit einer Zufahrt (für die An- und Abfahrt der Mulde), die funktional für den Fahrer ist. Der Rollcontainer ist vorne offen.

Mit der jetzigen Lösung ist man sehr zufrieden und regt sinnvollerweise einen Kauf der Mulde hin.

Von der Konzeption sind im hinteren Bereich die Urnenfelder, von daher wird in diesem Bereich nicht viel Müll für eine Mulde anfallen, was bei den Erdgräbern im vorderen Bereich anders ist, von daher macht langfristig eine Mulde im vorderen Bereich mehr Sinn.

Ein Gemeinderat gefällt die Mulde im vorderen Bereich nicht; er möchte wissen, wie oft hier geleert wird, denn er hat bedenken, dass diese rostet und in 5 Jahren kaputt ist.

Herr Walter verweist in diesem Zusammenhang auf Bilder aus Essingen, die er dem GR zukommen lässt, diese ist kleiner als die heute gezeigte, die dann nicht rostet. Eine mögliche Begründung ist auf den Bildern aus Essingen zu sehen.

Der Standort ist aus Gründen der Funktionalität gesehen der beste Standort.

Ein Gemeinderat wünscht sich ebenfalls eine grüne Berankung, so dass der Container nicht gesehen wird.

Bei den Abdeckplatten möchte er wissen, ob diese in Bezug auf die Witterung alle gleich sind.

Herr Walter merkt an, dass dies bei einer Laufzeit 15 Jahren bei allen Steinen kein Problem ist. Kalkstein ist eher empfindlich und vielleicht nach 15 Jahren nicht mehr so weiß, sondern eher gräulich. Es ist bei den Abdeckplatten aus seiner Sicht eine Geschmackfrage; er selbst ist Fan vom dunklen Granit.

BM Peukert bedankt sich bei Herrn Walter für dessen Ausführungen und die Beantwortung der gestellten Fragen. Die angebrachten Hinweise werden entsprechend aufgenommen.

Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt:

1. Der Gemeinderat nimmt die zusammen mit Landschaftsarchitekt Walter überarbeitete Gesamtkonzeption samt Nutzungszeiten, seine Erläuterungen zur Gesamtkonzeption sowie die überarbeitete Kostenberechnung nach DIN 276 vom 14.06.2023 zum Entwurf vom 06.06.2023 zur Kenntnis.
2. Die erforderlichen Finanzmittel zur Umsetzung des Gesamtprojekts sind von der Gemeindeverwaltung in den Haushaltsjahren 2023/2024 einzuplanen.

TOP 5. Vorstellung der Ergebnisse der Verkehrsschau am 05.04.2023 in Jagstzell

Am 05.04.2023 fand in Jagstzell eine Verkehrsschau statt.

Teilnehmer waren:

Bürgermeisteramt Jagstzell:

- Herr Bürgermeister Peukert
- Hauptamtsleiter Freytag

Polizeipräsidium Aalen:

- Herr Engler

Stadtverwaltung Ellwangen:

- Herr Knecht (TOP 1)

Landratsamt Ostalbkreis:

- Geschäftsbereich Nachhaltige Mobilität - Herr Krebs (TOP 1)

- Straßenmeisterei Ellwangen - Herr Galumbo
- Geschäftsbereich Straßenverkehr - Herr Sienz, Frau Presser, Herr König

Die in der beigefügten Niederschrift vereinbarten Verkehrsmaßnahmen wurden vom Landratsamt Ostalbkreis angeordnet.

Der Vollzug der Anordnungen ist dem Landratsamt zu gegebener Zeit mitzuteilen.

Finanzierung:

Entsprechend eingeplanter Finanzmittel im Haushaltsplan 2023.

BM Peukert stellt dem GR anhand der Niederschrift die vereinbarten Verkehrsmaßnahmen vor.

Er weist darauf hin, dass die vom GR vorgebrachten Anregungen und mehrere Anträge von Bürgern in der Verkehrsschau behandelt wurden.

Überprüfung der Verkehrssituation im Zuge der Gemeindeverbindungsstraße zwischen Ellwangen-Kalkhöfe und Jagstzell-Schweighausen hinsichtlich verkehrlicher Verbesserungsmaßnahmen in Bezug auf Radverkehr und des dort verlaufenden Kocher-Jagst-Radweg:

Auf Antrag mehrerer Bürger und Initiative der Stadt Ellwangen sollte die Gemeindeverbindungsstraße zwischen Ellwangen-Kalkhöfe und Jagstzell-Schweighausen hinsichtlich verkehrlicher Verbesserungsmaßnahmen zum Schutze des Radverkehrs überprüft werden.

Begründet wird der Antrag damit, dass auf dem Straßenabschnitt von Ellwangen-Rindelbach bis Jagstzell-Schweighausen der Kocher-Jagst-Radweg liegt. Von Ellwangen-Rindelbach bis Ellwangen-Kalkhöfe würde dieser Fahrradweg entlang der Gemeindeverbindungsstraße auf einem separaten Weg abseits der Straße verlaufen. Ab Ellwangen-Kalkhöfe würden die Straße und der Fahrradweg wieder aufeinandertreffen, sodass Radfahrer und der Kraftverkehr auf derselben Fahrbahn fahren müssen. Laut den Bürgern würde die Strecke jedoch hauptsächlich von Autofahrern genutzt werden, welche von Crailsheim/Jagstzell kommend nach Ellwangen/Röhlingen/Nördlingen fahren. Das hohe Verkehrsaufkommen und die erhöhten Geschwindigkeiten des Fahrzeugverkehrs würden Fahrradfahrer gefährden, die auf der Strecke unterwegs sind.

Die Anordnung einer Geschwindigkeitsbegrenzung war bereits Gegenstand einer Verkehrsschau am 22.11.2007. Bei dieser Verkehrsschau wurde festgestellt, dass die Gemeindeverbindungsstraße aufgrund des Fahrbahnzustandes, der Fahrbahnreite und der Streckenführung keine höheren Geschwindigkeiten als 50 km/h zulässt, weshalb eine Geschwindigkeitsbegrenzung zum damaligen Zeitpunkt nicht erforderlich war.

Bei der Vor-Ort-Besichtigung wird von der Verkehrsschau festgestellt, dass im gesamten Streckenbereich zwischen Jagstzell-Schweighausen und Ellwangen-Kalkhöfe eine Tonnagenbeschränkung (6 Tonnen), sowie ein eingeschränktes Halteverbot besteht. Es wird zudem festgestellt, dass keine Geschwindigkeitsbegrenzung in diesem Bereich vorhanden ist. In diesem Zusammenhang wird jedoch auf den Straßenverlauf und die Beschaffenheit der Straße hingewiesen, was grundsätzlich ein angepasstes Verkehrs- und Geschwindigkeitsverhalten – Höchstgeschwindigkeit 100 km/h unter Idealbedingungen nicht möglich – erfordert. Dies entspricht auch den Feststellungen der Verkehrsschau aus dem Jahr 2007.

Aufgrund des hohen Radverkehrsaufkommen und der Tatsache, dass der Kocher-Jagst-Radweg auf dem Streckenabschnitt verläuft, würde die Stadtverwaltung Ellwangen jedoch die Einrichtung einer Fahrradstraße außerorts (Verkehrszeichen 244.1) in diesem Bereich unterstützen.

Fahrradstraßen kommen gemäß VwV-StVO in Betracht, wenn der Radverkehr die vorherrschende Verkehrsart ist oder als solche alsbald erwartet wird. Außerorts kommen insbesondere Ortsverbindungsstraßen oder asphaltierte landwirtschaftliche Wege als Fahrradstraße in Frage. Allerdings funktioniert dies nur auf gering belasteten Straßen. Die Einsatzgrenze hierfür ist auf nicht mehr als 100 Kfz/h beschränkt. Auch die erhöhten Geschwindigkeiten des Kfz-Verkehrs außerorts können problematisch sein.

Im Rahmen der Verkehrsschau wurden zunächst die einzelnen Standpunkte bzw. Ansichten zu der Einrichtung einer Fahrradstraße von den einzelnen an diesem TOP teilnehmenden Anwesenden vorgetragen und in der Folge geprüft.

Man kam einvernehmlich zu dem Ergebnis, dass die Einrichtung einer Fahrradstraße verkehrssicherheitstechnisch und verkehrlich nicht zielführend ist.

Die Straße ist grundsätzlich sehr unübersichtlich und schmal. Bei einer rücksichtsvollen und vorausschauenden Fahrweise müssen PKW-Fahrer aufgrund der bestehenden touristischen Radwegebeschilderung damit rechnen, dass sie auf Fahrradfahrer treffen können und ihre Geschwindigkeit in der Folge dementsprechend anpassen. Außerdem ist das Überholen der Fahrradfahrer in diesem Streckenabschnitt bereits straßenverkehrsrechtlich nicht zulässig, da die von der Straßenverkehrsordnung (StVO) vorgeschriebenen Mindestabstände zum Überholen von Fahrradfahrern außerorts (mind. 2 m) aufgrund der Fahrbahnbreite nicht eingehalten werden können (vgl. § 5 Abs. 4 StVO). Folglich müssten die Autofahrer ohne zu überholen mit niedriger Geschwindigkeit hinter den Fahrradfahrern herfahren bis ein geeigneter, übersichtlicher und das Überholen zulassender Bereich erreicht wird.

Die Einrichtung einer Geschwindigkeitsbeschränkung wurde im Zuge dieses Tagesordnungspunktes ebenfalls geprüft. Auch hier stellt die Verkehrsschau fest (wie bereits die Verkehrsschau aus dem Jahre 2007), dass eine Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit für die zu überprüfende Strecke nicht umsetzbar ist. Die mögliche Begrenzung auf eine bestimmte Höchstgeschwindigkeit kann dem Kraftfahrzeugfahrer signalisieren bzw. diesen da-rauf vertrauen lassen, dass der beschränkte Bereich mit der festgelegten maximal zulässigen Höchstgeschwindigkeit unter Idealbedingungen auch so befahren werden kann. Nach Einschätzung der Verkehrsschau wäre allerdings bereits eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h an manchen Bereichen der Gemeindeverbindungsstraße zu hoch, weshalb eine Geschwindigkeitsbegrenzung hierbei wiederum nicht zielführend ist.

Von der Verkehrsschau wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf die Ausführungen des § 3 Abs. 2a StVO verwiesen. Danach muss derjenige, der ein Fahrzeug führt, sich insbesondere durch Verminderung der Fahrgeschwindigkeit und durch Bremsbereitschaft so verhalten, dass eine Gefährdung gegenüber Kindern, hilfsbedürftigen und älteren Menschen ausgeschlossen ist. Außerdem gilt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme im Straßenverkehr für Radfahrer/Fußgänger ebenso wie für den Fahrzeugverkehr.

Um dennoch den Kraftfahrzeugverkehr verstärkt auf den Fahrradverkehr aufmerksam zu machen, wird von der Verkehrsschau - in Absprache mit der Stadtverwaltung Ellwangen - die Anbringung des Verkehrszeichen 138 (Radverkehr) mit dem Zusatzzeichen 1001-31 (auf 2 km) festgelegt. Die Verkehrszeichen sind sowohl aus Richtung Jagstzell-Schweighausen kommend, als auch aus Richtung Ellwangen-Kalkhöfe anzubringen.

Abschließend regt die Verkehrsschau an, dass die Gemeindeverbindungsstraße zwischen Ellwangen-Kalkhöfe und Jagstzell-Schweighausen in der Fortschreibung der Radverkehrskonzeption des Ostalbkreis hinsichtlich eventueller Verbesserungsmaßnahmen oder einer alternativen Radwegführung in diesem Bereich geprüft und berücksichtigt wird.



Ein Gemeinderat fragt sich, weshalb sich die Verantwortliche nicht zu Tempo 30 durchringen können. Hätte man ein Tempo 30, dann würden die Autofahrer auf der Bundesstraße bleiben. Er kann dies nicht nachvollziehen; man blockiert sich hier selbst. Er plädiert dafür, dass rückgemeldet wird, dass die Argumente nicht nachvollziehbar sind.

Ein Gemeinderat weist darauf hin, dass viele Radfahrer diese Straße bewusst nicht mehr fahren, da es zu gefährlich ist und fahren dann mit dem Auto. Eine Geschwindigkeitsreduzierung auf Tempo 40 oder 30 von Schweighausen nach Kalkhöfe um den Radverkehr zu fördern, wäre aus seiner Sicht mehr als sinnvoll.

Auf der einen Seite will man die Menschen motivieren mit dem Rad zu fahren und dann dieses Ergebnis, dass die Einrichtung einer Fahrradstraße verkehrssicherheitstechnisch und verkehrlich nicht zielführend ist, ist nicht nachvollziehbar bzw. geht gar nicht.

Ein Gemeinderat stellt fest, dass einfach der bereits geplante Radweg fehlt; dass hier nichts vorwärts geht ist katastrophal.

Ein Gemeinderat hält fest, dass es im Hinblick auf die Landesgartenschau nicht erklärbar ist.

Ein Gemeinderat führt aus, dass das Konzept der Stadt Ellwangen, dass viele mit dem Rad zur Landesgartenschau kommen, hier nicht aufgeht, man sollte sich hier weigern, das geht so nicht. Auf der einen Seite soll der Radverkehr gefördert werden und dann so etwas.

BM Peukert nimmt die Rückmeldungen vom GR nochmals mit.

Überprüfung der Verkehrssituation im Zuge der Hauptstraße in Jagstzell hinsichtlich der Entfernung der Zusatzzeichen (Kindergarten und zeitliche Begrenzung) an den bestehenden VZ 274-30 (zulässige Höchstgeschwindigkeit 30 km/h):

Auf Antrag der Gemeinde soll überprüft werden, ob die Zusatzzeichen („Kindergarten“ und zeitliche Begrenzung) am Verkehrszeichen 274 im Bereich des Kindergartens entfernt werden können, sodass die Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h dauerhaft gilt.

Begründet wird der Antrag damit, dass die Anwohner durch die Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h eine deutliche Lärmreduzierung erfahren würden. Laut Anwohnern sei es in letzter Zeit der Fall, dass wieder schneller gefahren werden würde. Deshalb würden sie auch eine Geschwindigkeitsmessung befürworten. Zudem wäre die Straße sehr unübersichtlich, was aufgrund des sich dort befindlichen Kindergartens zu gefährlichen Situationen führen könne.

Im Vorfeld zur Verkehrsschau wurde zur Überprüfung des tatsächlichen Geschwindigkeitsniveaus eine mobile Geschwindigkeitsdauerermessung vom 23.03.2023 bis zum 29.03.2023 von der Zentralen Bußgeldstelle auf Höhe des Gebäudes Hauptstraße 15 durchgeführt. Dabei ergab sich ein V85-Wert von 44,6 km/h aus beiden Fahrtrichtungen (in Fahrtrichtung Crailsheimer Straße 44,9 km/h und in Fahrtrichtung Oberer Weiler 44,2 km/h). Der V85-Wert ist mit 44,6 km/h in Anbetracht der Tatsache, dass die Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h nur Werktags von 7 bis 17 Uhr gilt, im akzeptablen Bereich. Die meisten Verkehrsteilnehmer dürften sich somit an die vorgegebene Höchstgeschwindigkeit halten.

Aus Sicht der Verkehrsschau besteht hier deshalb aktuell kein Handlungsbedarf.

Überprüfung der Verkehrssituation im Zuge der Rosenberger Straße (K 3321) im Bereich zwischen Ortseingang aus Richtung Rosenberg-Unterknausen kommend bis zur Kreuzung Crailsheimer Straße (B 290) hinsichtlich verkehrlicher Verbesserungsmaßnahmen:

Anlässlich einer Beschwerde aus der Bürgerschaft soll auf Antrag der Gemeinde überprüft werden, ob in der Rosenberger Straße vom Ortseingang aus Richtung Rosenberg-Unterknausen bis zur Kreuzung Crailsheimer Straße eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 40 km/h und/oder Lärmschutzmaßnahmen durchgeführt werden können.

Begründet wird der Antrag mit der Zunahme des Schwerlastverkehrs, sowie dem generell gestiegenen Verkehrsaufkommen. Dazu komme noch der Umleitungsverkehr der A7, welcher ebenfalls dazu beitrage, dass es vermehrt zu Gefahrensituationen und zu einer gestiegenen Lärmbelastung komme.

Diese Thematik war bereits Gegenstand der Verkehrsschau vom 19.03.2008. Bei der damaligen Verkehrsschau wurde festgestellt, dass eine streckenbezogene Geschwindigkeitsbegrenzung nicht erforderlich ist, da keine besonderen Gefahren erkennbar sind.

Von der Verkehrsschau wird festgestellt, dass es sich bei der Rosenberger Straße um eine Kreisstraße handelt (K 3321).

Grundsätzlich gilt, dass eine Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit nach § 45 Abs. 1 i.V.m § 45 Abs. 9 StVO aus Verkehrssicherheitsgründen oder aus Lärmschutzgründen in Betracht kommen kann.

Eine Geschwindigkeitsbeschränkung aus Gründen der Verkehrssicherheit ist nach § 45 Abs. 1 und Abs. 9 StVO stets eine Einzelfallprüfung und darf nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt. Zur Beurteilung der Gefahrenlage ist u.a. das tatsächliche Unfallgeschehen heranzuziehen.

Aus Sicht der Verkehrsschau kann einer Geschwindigkeitsbegrenzung aus Verkehrssicherheitsgründen im Zuge der Rosenberger Straße (K 3321) aufgrund der fehlenden straßenverkehrsrechtlichen Voraussetzungen nicht zugestimmt werden.

Eine Geschwindigkeitsbegrenzung aus Lärmschutzgründen dürfte aufgrund des vergleichsweise niedrigen Verkehrsaufkommens für eine Straße des klassifizierten Straßennetzes nicht in Frage kommen. Um dazu eine stichhaltige Beurteilung machen zu können, müsste die Gemeinde Jagstzell eine aktuelle Lärmberechnung gemäß der Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90) durchführen bzw. in Auftrag geben.

Ausgehend vom gegenwärtigen Verkehrsaufkommen und der Bedeutung der K 3321 als Straße des klassifizierten Straßennetzes besteht vom Grundsatz her jedoch keine gesetzliche Verpflichtung für eine straßenverkehrsrechtliche Lärmprüfung. Aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde dürfte anhand der aktuellen Gesamtsituation von keinen weiterführenden lärm-mindernden verkehrlichen Maßnahmen ausgegangen werden.

Die Verkehrsschau sieht dahingehend aktuell keinen Handlungsbedarf.

Überprüfung der Verkehrssituation im Zuge der K 3228 zwischen Jagstzell-Dankoltsweiler und Ellwangen-Rindelbach hinsichtlich des Anordnung des Verkehrszeichen 253 (Verbot für Kraftfahrzeuge über 3,5 t) mit Zusatzzeichen 1020-30 (Anlieger frei):

Anlässlich eines Hinweises aus der Bürgerschaft soll auf Antrag der Gemeinde überprüft werden, ob auf der K 3228 im Bereich zwischen Jagstzell-Dankoltsweiler und Ellwangen-Rindelbach die o.g. Beschilderung angebracht werden kann.

Begründet wird der Antrag damit, dass es sich um eine schmale Straße handle (zwischen 3,50 m und 3,80 m breit) die viel von LKWs (40 Tonnen) und landwirtschaftlichem Schwerverkehr mit Überbreite befahren werde. Die Straße sei nicht geeignet für ein derartiges Verkehrsaufkommen. Zudem würde die Straße auch von vielen Radfahren genutzt, was in Kombination mit dem Schwerlastverkehr zu gefährlichen Situationen führen könne. Des Weiteren wird angemerkt, dass die Bankette am Straßenrand sehr tief liegend wären und es deshalb keine Ausweichmöglichkeiten gäbe.

Es wird festgestellt, dass der Streckenabschnitt der K 3228 zwischen Jagstzell-Dankoltsweiler und Ellwangen-Rindelbach sehr schmal ist. Die Straße befindet sich generell in einem schlechten Zustand.

Der zu überprüfende Streckenabschnitt befindet sich im Zuge der K 3228. Der amtliche DTV-Wert (durchschnittlich tägliche Verkehrsstärke) beträgt 338 Kfz/24 h, der Schwerlastanteil beträgt 3 Kfz/24h und liegt bei 0,89 %. In der Anlage 1 zu TOP 4 ist der DTV Wert des Verkehrsmonitorings 2019, Zählstellen Nr. 85298 erkennbar, abzurufen unter www.svz-bw.de/verkehrszaehlung/verkehrsmonitoring. Das Verkehrsaufkommen - insbesondere das Schwerlastverkehrsaufkommen - kann somit als gering eingeschätzt werden. Folglich wird die Anbringung der gewünschten Beschilderungskombination von der Verkehrsschau für nicht erforderlich gehalten. Die Verkehrsschau sieht aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht daher zunächst keinen Handlungsbedarf.

Aufgrund des sehr schlechten Zustands der Straße, regt die Verkehrsschau jedoch eindringlich an, dass der Geschäftsbereich Verkehrsinfrastruktur den Ausbau bzw. die Sanierung der K 3228 in diesem Bereich prüft und in der Folge umsetzt.

beträgt 8 Kfz/24h und liegt bei 2,00 %. In der Anlage 1 zu TOP 5 ist der DTV Wert des Verkehrsmonitorings 2019, Zählstellen Nr. 85297 erkennbar, abzurufen unter www.svz-bw.de/verkehrszaehlung/verkehrsmonitoring.

Nach Mitteilung des Vertreters des Polizeipräsidiums Aalen ergab eine aktuelle polizeiliche Unfallauswertung, dass in den genannten Bereich auch kein auffälliges Unfallagebild registriert wurde.

Die Verkehrsschau sieht hinsichtlich des tatsächlichen Unfallgeschehen und des vorhandenen Verkehrsaufkommens aktuell keinen Handlungsbedarf zur Festlegung straßenverkehrsrechtlicher Maßnahmen.

Aufgrund des sehr schlechten Zustands der Straße, regt die Verkehrsschau auch hier eindringlich an, dass der Geschäftsbereich Verkehrsinfrastruktur den Ausbau bzw. die Sanierung der K 3229 in diesem Bereich prüft und in der Folge umsetzt.

Verkehrsmonitoring 2018: Amtliches Endergebnis für 1-bahnige, 2-streifige Kreisstraßen in Baden-Württemberg																					
Allgemeine Angaben				DTV		DTV 2018					Kennwerte 2018										
				Kfz		Kfz	SV	Mot	Pkw + PmA + Lfw	Bus + LoA	LmA + Sat	Faktoren	MSV	MSV _R	Ant. SV	M	p	L _m ⁽²⁵⁾			
Straße E-Str.	Zählstellen-Nr. TK-Zählstelle	Region	von nach	2016	2017	Mo-So	Mo-So	Mo-So	Mo-So			fer b _{so} b _e Daultyp	Mo-So			Tag 06-22 day 06-18 evening 18-22 Nacht / night 22-06					
				[Kfz/24h]	[Kfz/24h]	W6 (Mo-Sa) W3 (Di-Do) U S	W6 W3 U S	W6 W3 U S	W6 W3 U S	W6 W3 U S	[Kfz/24h]		[Kfz/h]	[Kfz/h]	[Kfz/h]	[Kfz/h]	[%]	[Kfz/h]	[%]	[dB(A)]	
K 3222	81333 6927 1409 L1070/L2385 Wört K3222 Landesgr. Bayern Dürrens	802	2	FS	2,4	1.815	1.854	1.840	69	3,8	247	1.524	22	47	1,02	171	94	16,3	103	3,9	58,6
						1.962	2.008	1.998	84	4,2	212	1.702	26	58	0,48	175	96	16,6	116	4,3	59,3
						2.172	2.221	2.214	123	5,6	157	1.934	39	84	1,29				65	1,6	55,9
						2.016	2.097	2.044	84	4,1	253	1.707	26	58	E				22	4,5	52,1
						1.033	1.050	1.054	3	0,3	288	763	0	3							
Fortschreibung																					
K 3223	81614 7027 1410 L1029/K3223 Haisterhofen L1060/K3232 Neunheim	802	2	FS	6,2	3.214	3.284	3.259	48	1,5	94	3.117	38	10	1,02	303	166	16,3	190	1,4	60,6
						3.599	3.683	3.664	56	1,5	95	3.513	45	11	0,37	321	175	16,6	208	1,6	61,0
						3.650	3.733	3.721	58	1,6	98	3.565	47	11	1,15				132	0,7	58,8
						3.698	3.846	3.749	58	1,5	111	3.580	47	11	E				29	1,8	52,5
						1.202	1.222	1.227	0	0,0	47	1.180	0	0							
Fortschreibung																					
K 3227	81587 7026 1400 L1060/K3227 Ellwangen-Rotkreuz K3227 Stocken	802	2	FS	3,8	559	571	567	7	1,2	19	541	4	3	1,22	53	29	16,3	33	1,2	52,9
						565	578	575	11	1,9	25	539	7	4	0,86	50	27	16,6	36	1,3	53,3
						544	556	554	13	2,3	21	520	10	3	1,15				23	0,6	51,1
						692	720	702	0	0,0	4	698	0	0	E				5	1,5	44,8
						376	382	383	0	0,0	14	369	0	0							
Fortschreibung																					
K 3228	86129 6926 1414 K3228/K3229 Abzw. Dankoltswil B290/K3228 Schweighausen	802	2	FS	1,8	752	815	809	28	3,5	1	780	18	10	0,78	75	41	16,3	47	3,4	55,1
						780	920	915	39	4,3	1	875	26	13	0,90	80	44	16,6	52	3,7	55,6
						759	998	995	47	4,7	2	946	30	17	1,14				33	1,7	53,0
						825	737	718	19	2,6	0	699	10	9	E				7	4,3	47,0
						560	549	551	0	0,0	2	549	0	0							
Fortschreibung																					
K 3228	81589 7026 1404 B290/K3228 Ellwangen Abzw. Rin K3228/K3229 Abzw. Dankoltswil	802	2	OD	0,7	542	554	550	17	3,1	0	533	5	12	1,02	51	28	16,3	32	3,0	53,3
						577	590	587	21	3,6	0	566	6	15	1,02	51	28	16,6	35	3,4	53,8
						579	592	590	27	4,6	0	563	9	18	2,02				22	1,5	51,2
						593	617	601	23	3,8	0	578	6	17	E				5	3,9	45,5
						352	358	359	0	0,0	0	359	0	0							
Fortschreibung																					
K 3228	81591 7026 1411 B290/K3228 Ellwangen Abzw. Rin K3228/K3229 Abzw. Dankoltswil	802	2	FS	7,4	1.475	1.507	1.627	4	0,2	21	1.602	2	2	1,03	151	83	16,3	98	0,3	57,3
						1.607	1.644	1.778	5	0,3	19	1.754	2	3	0,49	156	85	16,6	110	0,0	57,7
						1.604	1.640	1.832	5	0,3	24	1.803	3	2	1,10				63	0,0	55,3
						1.603	1.667	1.827	5	0,3	22	1.800	2	3	E				8	0,0	46,3
						839	853	860	0	0,0	26	834	0	0							
Hochgerechnet																					
K 3228	85298 7026 1418 B290/K3228 Ellwangen Abzw. Rin K3228/K3229 Abzw. Dankoltswil	802	2	FS	1,8	346	331	329	3	0,9	17	309	2	1	1,00	31	17	16,3	19	0,9	50,4
						347	343	341	4	1,2	13	324	3	1	0,90	30	16	16,6	21	1,0	50,8
						335	354	353	5	1,4	11	337	4	1	1,14				13	0,5	48,6
						394	350	341	2	0,6	13	326	2	0	E				3	1,1	42,4
						287	268	269	0	0,0	35	234	0	0							
Fortschreibung																					
K 3229	85297 6926 1412 K3228/K3229 Abzw. Dankoltswil K3229/K3232 Ropfershof	802	2	FS	1,8	410	399	396	8	2,0	12	376	2	6	1,02	37	20	16,3	23	2,0	51,5
						428	401	399	10	2,5	11	378	3	7	0,90	35	19	16,6	25	2,2	52,0
						489	415	414	12	2,9	11	391	5	7	1,14				16	1,0	49,7
						439	419	408	10	2,5	12	386	3	7	E				4	2,5	44,1
						312	372	373	1	0,3	13	359	0	1							
Fortschreibung																					

Überprüfung der Verkehrssituation im Zuge der Gartenstraße in Jagstzell hinsichtlich verkehrlicher Verbesserungsmaßnahmen in Bezug auf die Parksituation im Kurvenbereich vor der Einfahrt zum Grundstück Gartenstraße 2 sowie den restlichen Straßenverlauf:

Auf Antrag der Gemeinde soll die Parksituation in der Gartenstraße hinsichtlich der Kurvensituation im Bereich der Gartenstraße 2 und dem übrigen Straßenverlauf überprüft werden. Grund für die Überprüfung ist eine Beschwerde der Bewohner der Gartenstraße 2, welche häufiger durch im Kurvenbereich parkende Fahrzeuge nicht mehr aus ihrem Grundstück ausfahren könnten. Des Weiteren handle es sich bei der Gartenstraße um eine relativ schmale Straße, sodass vor allem größere Fahrzeuge (z. B. Müllfahrzeuge) die Straße nur schwer befahren können, wenn dort andere Fahrzeuge parken.

Es wird festgestellt, dass es sich bei den parkenden Autos hauptsächlich um die Fahrzeuge der Anwohner handelt. Aufgrund der geringen Breite der Gartenstraße ist das Parken bereits an vielen Stellen durch die Regelungen im Sinne des § 12 StVO untersagt. Aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht besteht für den gesamten Streckenabschnitt daher kein Handlungsbedarf.

Bezüglich der Parksituation an der Einfahrt zum Grundstück Gartenstraße 2 wird von der Verkehrsschau festgestellt, dass durch die parkenden Fahrzeuge die Einfahrt in das Grundstück erheblich erschwert wird. Um diesem Problem entgegenzuwirken wird von der Verkehrsschau eine 5 m lange Grenzmarkierung (Verkehrszeichen 299) vor der Grundstückseinfahrt zum Grundstück Gartenstraße 2 angeordnet (siehe Anlage 1 zu TOP 6).



Überprüfung der Verkehrssituation im Zuge der Industriestraße hinsichtlich des Anbringens der VZ 357 (Sackgasse) an den Kreuzungsbereichen Oberer Weiler und Riemenfeldstraße:

Auf Antrag der Gemeinde soll die Industriestraße hinsichtlich des Aufstellens des Verkehrszeichen 357 (Sackgasse) an den Kreuzungsbereichen Oberer Weiler und Riemenfeldstraße überprüft werden.

Begründet wird der Antrag damit, dass die Straße derzeit stark befahren sei, und einzelne Gewerbebetriebe Ausbauten vornehmen würden. Diese Entwicklung führe dazu, dass die

Wendemöglichkeiten deutlich eingeschränkt seien. Es sei deshalb notwendig, dass in den Kreuzungsbereichen zur Straße Oberer Weiler und Riemenfeldstraße das Verkehrszeichen 357 angebracht werde.

Von der Verkehrsschau wird festgestellt, dass es sich um keine Sackgasse handelt, da die Industriestraße am Ende in einen landwirtschaftlichen Weg übergeht, welcher durch das Verkehrszeichen 250 (Verbot für Fahrzeuge aller Art) mit Zusatzzeichen 1026-38 (land- und forstwirtschaftlicher Verkehr frei) beschildert ist. Die Anbringung des Verkehrszeichens 357 ist somit nicht möglich.

Von der Verkehrsschau wird zunächst festgelegt, dass das bereits bestehende Verkehrszeichen 250 mit Zusatzzeichen 1026-38 durch das Verkehrszeichen 260 (Verbot für Kraftfahrzeug) mit Zusatzzeichen 1026-38 auszutauschen ist.

Um dem zuvor geschilderten Sachverhalt entgegenzuwirken wird von der Verkehrsschau im Kreuzungsbereich Industriestraße/Riemenfeldstraße die Anbringung des Verkehrszeichens 260 mit den Zusatzzeichen 1008-34 (keine Wendemöglichkeit) und 1004-30-400 (in 400 m) als Ankündigung angeordnet (siehe Anlage 1 zu TOP 7).



Ein Gemeinderat stellt fest, dass er diese Beschilderung als unnötig ansieht.

Ein Gemeinderat hält diese Beschilderung für unsinnig.

Überprüfung der Verkehrssituation im Zuge der Straße Riegelhof hinsichtlich der Beschilderung in Richtung Waldkindergarten im Bereich nach den Parkplätzen des Waldkindergartens:

Auf Antrag der Gemeinde soll überprüft werden, ob auf dem Feldweg zum neuen Waldkindergarten aus Richtung Riegelhof kommend im Bereich nach den Parkplätzen für den Waldkindergarten das Verkehrszeichen 250 mit Zusatzzeichen 1026-38 angebracht werden kann. Begründet wird der Antrag damit, dass bereits auf dem Feldweg aus Richtung Industriestraße kommend eine entsprechende Beschilderung vorhanden sei und man eine identische Regelung aus Richtung Riegelhof kommend benötige.

Da von Seiten der Verkehrsschau keine Bedenken bestehen, wird die Anbringung des Verkehrszeichens 260 mit dem Zusatzzeichen 1026-38 aus Richtung Riegelhof kommend im Bereich nach den geplanten Parkplätzen angeordnet (siehe Anlage 1 zu TOP 8).



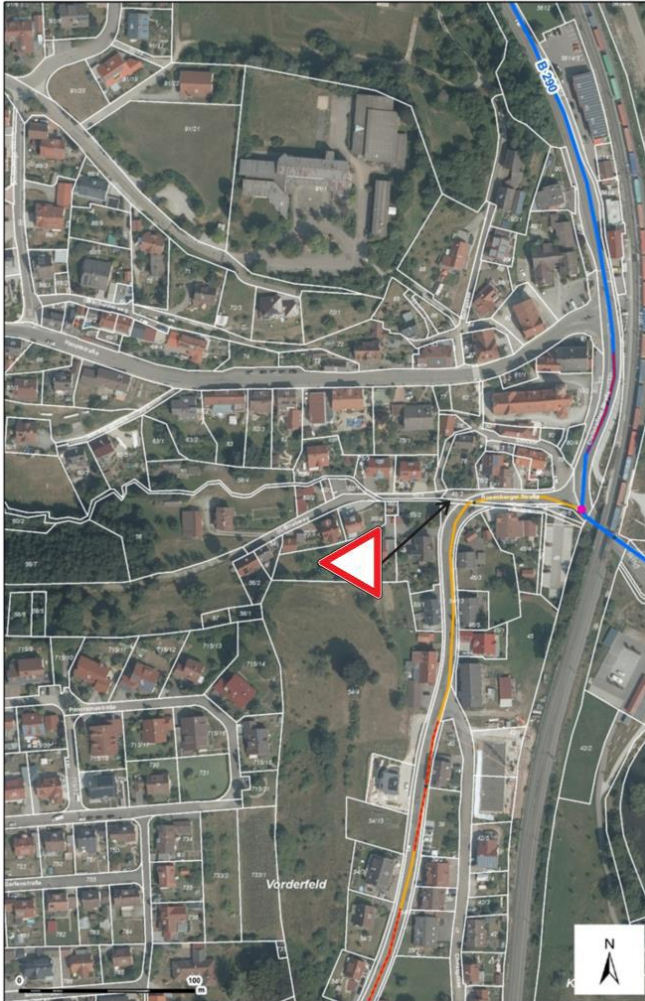
Überprüfung der Verkehrssituation im Zuge der Straße Triebweg hinsichtlich der Anbringung des VZ 205 (Vorfahrt gewähren) im Bereich der Kreuzung Triebweg/Rosenberger Straße (K 3321):

Auf Antrag der Gemeinde soll die Anbringung des Verkehrszeichen 205 im Kreuzungsbereich Triebweg/Rosenberger Straße überprüft werden.

Nach Ansicht der Gemeinde fehle ein solches Schild in der Einmündung zur Rosenberger Straße.

Es wird festgestellt, dass es sich bei der Rosenberger Straße um eine Kreisstraße und Vorfahrtstraße handelt. Zur Verdeutlichung der Vorfahrtslage ist die Aufstellung des Verkehrszeichens 205 aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht daher dringend geboten.

Es wird deshalb die Anbringung des Verkehrszeichens 205 im Kreuzungsbereich Triebweg/Rosenberger Straße festgelegt (siehe Anlage 1 zu TOP 9).



BM Peukert gibt den Hinweis, dass die Gemeinde selbst nicht Verkehrsbehörde ist. Über sämtliche Verkehrszeichen und verkehrsrechtliche Anordnungen muss vom Landratsamt entschieden werden. Die Gemeinde selbst hat kein Mitspracherecht.

HAL Freytag führt aus, dass auf die Anordnung der Verkehrsbehörde die Gemeinde die Anordnungen umzusetzen und zu bezahlen hat. Den Vollzug der Anordnung hat die Gemeinde dem Landratsamt zu gegebener Zeit mitzuteilen.

Dem Beschluss wurde mehrheitlich zugestimmt:

1. Der Gemeinderat nimmt von den verkehrsrechtlichen Anordnungen bzw. Hinweisen zustimmend Kenntnis.
2. Die Gemeindeverwaltung wird damit beauftragt die angeordneten Maßnahmen umzusetzen und dem Landratsamt Ostalbkreis zu gegebener Zeit den Vollzug mitzuteilen.

**TOP 6. Breitbandausbau "graue Flecken"
Neue Gigabit-Richtlinie 2.0 des Bundes
Abstimmung der weiteren Vorgehensweise in der Gemeinde
Jagstzell**

Auf die von der Gemeindeverwaltung in der Gemeinderatssitzung am 24.10.2022 gegebenen Informationen bzgl. Einstellung vom Förderprogramm „graue Flecken“ und die Vorabinformationen über das neue Bundesförderprogramm in der Gemeinderatssitzung am 27.02.2023 wird verwiesen.

Unvermittelt wurde am 17.10.2022 das Förderprogramm zum Ausbau der grauen Flecken vom Bund gestoppt.
Insgesamt 20 Gemeinden des Ostalbkreises wurden dadurch beim weiteren Breitbandausbau zunächst praktisch auf „Null“ gesetzt.

Nach dem o. g. Förderstopp im Herbst 2022 ist am 31.03.2023 die vom Bund lange angekündigte Gigabitrichtlinie 2.0 „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 (Gigabit-RL 2.0) in Kraft getreten.

Mit dem Start der Gigabitförderung 2.0 können nun auch wieder Anträge auf Breitbandförderung „graue Flecken“ beim Bund gestellt werden.

Mit der neuen Förderkulisse des Bundes wird die Förderung des Gigabitausbaus auf alle Gebiete erweitert, die noch nicht gigabitfähig erschlossen sind.

Im Fokus der Förderung liegen Kommunen mit einem hohen Anteil besonders unterversorgter Gebiete.

Für Baden-Württemberg ist dabei in diesem Jahr ein Bundesfördermittelbudget in Höhe von 320 Millionen Euro reserviert.

Förderfähig sind Gebiete, die derzeit über kein Next-Generation-Access-Netz (NGA-Netz) verfügen (weißer Fleck) oder die über ein NGA-Netz verfügen, das derzeit keine Datenrate von zuverlässig mindestens 200 Mbit/s symmetrisch bzw. 500 Mbit/s im Download zur Verfügung stellt (grauer Fleck), sofern von den Telekommunikationsunternehmen innerhalb der nächsten drei Jahre kein eigenwirtschaftlicher Ausbau vorgesehen ist.

VERTEILUNG FÖRDERBUDGET 2023

Landesobergrenzen - Gigabitförderprogramm des Bundes		
	Anzahl förderfähiger Haushalte (WF, HGF, DGF)	Sockel 100 Mio. Euro (ausgenommen Stadtstaaten) plus nach Anteil an allen förderf. Haushalten
Baden-Württemberg	1.281.716	320.000.000 €
Bayern	2.022.889	440.000.000 €
Brandenburg	475.294	180.000.000 €
Hessen	851.188	240.000.000 €
Mecklenburg-Vorpommern	97.545	120.000.000 €
Niedersachsen	678.876	220.000.000 €
Nordrhein-Westfalen	1.778.391	400.000.000 €
Rheinland-Pfalz	627.220	210.000.000 €
Saarland	182.053	130.000.000 €
Sachsen	629.443	210.000.000 €
Sachsen-Anhalt	384.893	170.000.000 €
Schleswig-Holstein	174.039	130.000.000 €
Thüringen	473.588	180.000.000 €
Stadtstaaten	258.373	75.000.000 €
Summe	9.915.508 €	3.025.000.000 €

Das Innenministerium möchte so unbürokratisch wie möglich an die bisherigen Erfolge der Landeskofinanzierung in Baden-Württemberg anknüpfen.

Auch in Zukunft soll der kommunale geförderte Breitbandausbau im Rahmen der vom Haushaltsgesetzgeber zur Verfügung gestellten Mittel mit einer Kofinanzierung in Höhe von 40 Prozent unterstützt werden.

Positiv:

Weiterhin sind insgesamt bis zu 90 % Zuschüsse möglich.

Negativ:

Das neue Förderprogramm stellt nun zum wiederholten Male alles bisher Dagewesene auf den Kopf und vor allem werden die seither schnellen und erfolgreichen Bundesländer Bayern und Baden-Württemberg bestraft und verhältnismäßig viel mehr Geld den Bundesländern zugeteilt, welche die Entwicklung nicht ausreichend vorangebracht haben.

Die bundesweite Potenzialanalyse dient als Indikator für die eigenwirtschaftliche Erschließbarkeit mit Glasfasernetzen und einen etwaigen Bedarf an Förderung.

Mit ihr wird laut Bund ein Meilenstein der Gigabitstrategie umgesetzt.

Die Kartenansicht weist die mögliche Reichweite des eigenwirtschaftlichen Ausbaus (Potential) auf verschiedenen Verwaltungsebenen aus.

Ergänzt werden die dargestellten Potenziale durch weitere Kennzahlen (Haushaltsanzahl, Glasfaserquote, Versorgungsdaten) sowie um Angaben zu laufenden und fertiggestellten Förderprojekten.

In der Bürgermeisterdienstbesprechung am 27.03.2023 wurde das erste Mal über die denkbare Clusterbildung im grauen Fleckenprogramm zum Breitbandausbau im Ostalbkreis informiert.

Fokussierung und Priorisierung

neue adressgenaue Markterkundungsverfahren (MEV) nötig! → *bereits gemachte MEV's sind überholt* → „verbrannte“ Steuergelder!

Kommunen/Fördergebiete mit hohem Anteil weißer Flecken werden bevorzugt (**fast lane**) → „Windhundverfahren“

Fast-Lane-Programm:

Das Programm wendet sich an Gebietskörperschaften, die einen besonderen Nachholbedarf beim Ausbau gigabitfähiger Telekommunikationsnetze aufweisen und daher besonders förderwürdig sind. Sollte sich eine Gemeinde für dieses Programm qualifizieren, werden Anträge prioritär umgesetzt.

finanzielle Konditionen

Länderbudget Baden-Württemberg für 2023 mit 320 Mio. € (jährlich neu bestimmt)

Förderquote Bund: bis zu 50%; Land: bis zu 40%

im „**slow lane**“ Pfad: **Kriterienkatalog zur Priorisierung**

Branchendialoge sind Bedingung für Beratungsförderung und MEV

Clusterbildung im grauen Fleckenprogramm zum Breitbandausbau im Ostalbkreis
Auftaktveranstaltung Clusterbildung am 04.04.2023

Es ist leider zum jetzigen Zeitpunkt völlig unklar, ob die Kommunen im Ostalbkreis - jeweils im Alleingang - überhaupt noch eine Förderung für den Breitbandausbau „graue Flecken“ erhalten können.

Das Landratsamt Ostalbkreis, Breitbandkompetenzzentrum (BKZ), hat deshalb das Konzept von Clusterbildungen entwickelt.

Das bedeutet, dass mehrere Städte und Gemeinden zusammen durch das BKZ einen Antrag stellen werden.

Auf Ebene der Oberbürgermeister und der Bürgermeister hat man sich bereits für diese Clusterbildung ausgesprochen.

Im Cluster 2 / Cluster Nord wären die nachfolgenden Kommunen enthalten:

- Jagstzell
- Adelmansfelden
- Abtsgmünd

- Heuchlingen
- Neuler
- Hüttlingen
- Rainau
- Ellwangen
- Lauchheim

Durch die „Clusterbildung“ besteht ggf. doch noch eine Chance auf Förderung des Breitbandausbaus „graue Flecken“.

Dadurch kann sich ggf. auch in der Gemeinde Jagstzell nach dem baulich bereits abgeschlossenen Breitbandausbau „weiße Flecken“ noch ein erhoffter Breitbandausbau „graue Flecken“ anschließen.

Sollte dies nicht möglich sein hätte man dem Gesetzgeber einen 2-Klassen-Breitbandausbau im ländlichen Raum mit allen daraus resultierenden Konsequenzen zu „verdanken“.

Und das kann wahrlich kein gewünschtes Breitband-Ausbauziel in einer Gemeinde wie Jagstzell sein.

Denkbare kommunale Tandempartner

MA Stadt/Stadtwerke Ellwangen (Cluster Nord) bzw. MA Gemeinde Unterschneidheim (Cluster Ost)

Vorvermarktungsphase TKU (bei eigenwirtschaftlichem Ausbau – EWA)

- für einzelne TKU ggf. Vorvermarktung nötig
- Zeitraum max. 6 Monate
- ggf. verbindliche Ausbauzusage des TKU

Förderantragsstellung

graue Flecken Förderanträge werden *clusterweise* durch das LRA Ostalbkreis (BKZ) gestellt, wenn kein EWA angezeigt wird!

nach Bewilligung: Ausschreibung und Umsetzung des FttB-Ausbaus
Förderaufrufe (1x im Jahr 2023, 2x im Jahr 2024)

Ende Förderaufruf im Jahr 2023: 15.10.2023

voraussichtlicher Bewilligungsbescheid: Oktober 2023 (KW 43)

Finanzierung:

Die Ausbaukosten der grauen Flecken sind noch nicht bekannt.

BM Peukert stellt dem GR anhand der Sitzungsvorlage den Sachverhalt vor.

Ein Gemeinderat möchte wissen, wie es für die Gemeinden in der Clusterbildung aussieht, kann hier jeder selbst entscheiden bzw. jeder selbst den Beginn bestimmen?

BM Peukert informiert, dass die Details der Interkommunalen Zusammenarbeit noch offen sind.

Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt:

1. Der Gemeinderat nimmt die angedachte Clusterbildung im Ostalbkreis und die damit verbundenen Förderantragsstellung für den Breitbandausbau graue Flecken zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat stimmt zu dem Cluster 2 / Cluster Nord beizutreten.
3. Der Gemeinderat trägt das bereits eingeleitete, neue Markterkundungsverfahren (MEV) mit und stimmt den damit verbundenen Kosten in Höhe von 2.000 € zu.
4. Das Breitbandkompetenzzentrum (BKZ) des Ostalbkreises wird beauftragt bis spätestens 15.10.2023 (Ende Förderaufruf) ein Förderantrag Breitbandausbau „graue Flecken“ nach der neuen Gigabitrichtlinie 2.0 zu stellen.

Dem damit verbundenen Abschluss einer Vereinbarung zum Ausbau der Breitbandversorgung im graue Flecken Programm zwischen dem Ostalbkreis und der Gemeinde Jagstzell steht der Gemeinderat positiv gegenüber.

Voraussichtlich fallen in diesem Zusammenhang Kosten in Höhe von ca. 5.000 € (netto) an. Dies ist dem Gemeinderat bewusst und er trägt dies auch so mit.

5. Der Gemeinderat stimmt der Durchführung einer automatisierten Leitungsauskuft „Breitband“ über das Geoportal zu.

TOP 7. 35. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (VVG) Ellwangen in dem Bereich "Auchtfeld" in Wört
a) Aufstellungsbeschluss
b) Billigung des Entwurfs
c) Frühzeitige Beteiligung
Vorberatung

Die Gemeinde Wört hat sich in den vergangenen Jahren als attraktiver Wohn- und Gewerbestandort entwickelt und verzeichnet deshalb ein stetiges Wachstum. Da die bestehenden Wohn- und Gewerbeflächen bereits aufgesiedelt sind und im Siedlungskern keine ausreichenden Grundstücke vorhanden sind, um die aktuellen Bedarfe zu decken, soll am südlichen Ortsrand durch die Bebauungspläne „Auchtfeld III“ und „Auchtfeld-Ost“ ein neuer Wohn- und Gewerbestandort entstehen. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Auchtfeld III“ sollen in mehreren Allgemeinen Wohngebieten unterschiedliche Wohnformen (Einzel- und Doppelhäuser, Hausgruppen und Geschosswohnungsbau) zugelassen werden. Der Bebauungsplan „Auchtfeld-Ost“ sieht die Zulässigkeit einer gemischten Nutzung mit kleinteiligem Gewerbe, Wohnen, Einzelhandel und sozialen bzw. kulturellen Einrichtungen vor. Da die geplanten Geltungsbereiche bislang im Flächennutzungsplan als Grünflächen bzw. als Flächen für Landwirtschaft dargestellt sind, ist eine Änderung des Flächennutzungsplans in diesem Bereich notwendig. Insgesamt sollen hier künftig 6,6 ha Bauflächen (davon 4,4 ha Wohnbauflächen und 1,8 ha gemischte Bauflächen) neu dargestellt werden. Die Änderung des FNP erfolgt im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB.

Von Seiten des Gemeinderates gingen keine Fragen und Anmerkungen ein.

Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt:

Die Vertreter der Gemeinde Jagstzell im Gemeinsamen Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Ellwangen werden beauftragt, den Beschlussvorschlägen zur 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der VVG Ellwangen im Bereich „Auchtfeld“ in Wört zuzustimmen.

TOP 8. Errichtung einer Mauer aus Betonstein oder L-Steinen bis in einer Höhe bis max. 1,60 m Höhe auf der Grundstücksgrenze in Richtung Nord/West auf dem Grundstück Kiefernweg 10, Flst. Nr. 174/33, Jagstzell
Erteilen des gemeindlichen Einvernehmens (Stützmauer mit 1,60 m Höhe)

Ein Gemeinderat schlägt vor, dass der Bauausschuss sich in einem Vororttermin das Bauvorhaben anschaut.

Dem Beschlussvorschlag von GR Schlosser wurde einstimmig zugestimmt:

Der Bauausschuss wird sich in einem Vororttermin das Bauvorhaben anschauen.
Der Tagesordnungspunkt wird vertagt.

TOP 9. Verschiedenes, Bekanntgaben

TOP 9.1. Direkteinstieg Kindertagesstätten

BM Peukert verweist auf das Schreiben der Agentur für Arbeit vom 30.05.2023 in der laut einer Studie der Bertelsmann-Stiftung im kommenden Jahr bundesweit rund 384.000 Kita-Plätze fehlen. Auch die Region Ostwürttemberg sieht die zunehmende Herausforderung eine flächendeckende Betreuung sicherzustellen und so die Bedarfe der Erziehenden zu decken. Eine große Rolle spielt hierbei der Fachkräftebedarf in den jeweiligen Einrichtungen.

Um diesem Bedarf auch zukünftig gerecht zu werden hat die Bundesagentur für Arbeit in Kooperation mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport das Programm "Direkteinstieg ,Kita" initiiert.

Mit diesem neuen Programm werden in nur 2 Jahren sozialpädagogische Assistenten (m/w/d) qualifiziert.

Vorteile sind:

die neuen Kräfte

- sind direkt ansetzbar
- sind auf den Fachschlüssel anrechenbar
- entlasten die Erzieher (m/w/d) in den Einrichtungen.

Im Anschluss an die Ausbildung sowie einem halbjährlichen Berufspraktikum kann in einer Schulfremdenprüfung der Abschluss zur Erzieherin bzw. zum Erzieher erworben werden.

Das Konzept ist so flexibel gestaltet, dass die Ausbildung sowohl in Teilzeit als auch in Vollzeit erfolgen kann. Also eine gute Möglichkeit für die Ausbildung von Fachkräften, die Ostwürttemberg so dringend braucht.

Als Arbeitgeber*in erhält man eine Zuschussung zum Arbeitsentgelt und den Lehrgangskosten bis zu 100 % durch die zuständige Agentur für Arbeit.

TOP 9.2. Verkehrsrechtliche Anordnung gem. § 45 StVO für Jagstzell-Dankoltsweiler, Andreas-Prühl-Straße und Schmiedgasse

BM Peukert berichtet, dass die Verkehrsrechtliche Anordnung gem. § 45 StVO für Jagstzell-Dankoltsweiler, Andreas-Prühl-Straße und Schmiedgasse eine dauerhafte Anordnung der Verkehrszeichen aus Gründen der Sicherheit und Ordnung (Fahrverbot, Land- und forstwirtschaftlicher Verkehr frei) erfolgt ist.

Ein Gemeinderat bittet in diesem Zusammenhang um versicherungsrechtliche Prüfung des Feldweges „Schmiedgasse“ (beschränkt öffentlicher Weg) in Bezug auf Verkehrssicherungspflichten nach erfolgter angeordneter Beschilderung.

TOP 9.3. Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR) Ausschreibung Jahresprogramm 2024

BM Peukert gibt bekannt, dass das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) hat am 26.05.2023 das Jahresprogramm 2024 zum Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum ausgeschrieben hat.

Die Gemeinde Jagstzell hat dies im Jagstzeller Mitteilungsblatt vom 23.06.2023 veröffentlicht: Aufnahmeanträge in das Jahresprogramm können von Städten und Gemeinden gestellt werden. Diese enthalten auch die privaten Projekte. Bei möglichen Projekten von Unternehmen oder privaten Investoren können sich diese so schnell wie möglich jedoch bis spätestens 31.07.2023 bei der Gemeindeverwaltung melden. Antragsfristende mit vollständigen Unterlagen ist am 28.08.2023.

TOP 9.4. Zuweisung von 4 Asylbewerber

BM Peukert berichtet von der Zuweisung von 4 afghanischen Asylbewerberinnen, die am

09.08.2023 nach Jagstzell kommen.

TOP 10. Anfragen der Mitglieder des Gemeinderates

Ein Gemeinderat gibt den Hinweis, dass das Geländer auf der Gemeindeverbindungsstraße Spielegert nach Hummelsweiler (Brücke Grunbachsägmühle) beschädigt ist.

Ein Gemeinderat stellt fest, dass viele Autofahrer nunmehr bedingt durch die Baustelle in Randenweiler die Strecke über „Steinhaupt“ als Abkürzung nehmen.

Die vorhandene Schranke kann jedoch nicht als offizielle Schranke geschlossen werden.

Ein Gemeinderat regt eine bessere Ausschilderung für ausländische LKW-Fahrer in Bezug auf die Umleitung an.

Ein Gemeinderat weist darauf hin, dass die Beschilderung von Ellwangen kommend aus seiner Sicht gar nicht geht und das Hinweisschild in Jagstzell oft zur Seite gestellt wird.

BM Peukert verweist an dieser Stelle auf ein frühzeitig stattgefundenes gemeinsames Gespräch im Vorfeld mit der Gemeinde Stimpfach.

Er nimmt jedoch die Hinweise auf und gibt diese entsprechend weiter.

TOP 11. Frageviertelstunde

Es wurden keine Fragen zu den heute beratenden Tagesordnungspunkten gestellt.